

068 K 052/23



AMTSGERICHT GUMMERSBACH

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 10.04.2025 um 10.30 Uhr,

**im Amtsgericht Gumpersbach, Steinmüllerallee 1a, 1. Obergeschoss, Saal
113**

das im Grundbuch von Weiershagen Blatt 10059
eingetragene Objekt

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Weiershagen, Flur 5, Flurstück 97, Gebäude- und Freifläche,
Alte Wiese 4, groß 429 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 1-geschossiges freistehendes Einfamilienhaus aus dem Jahr 1958 in Wiehl-Neuklef, Alte Wiese 4. Die Wohnfläche im Erd- und Dachgeschoss beträgt insgesamt 83 m². Das Objekt ist unterkellert. Abweichend von der Baugenehmigung wurde das Dachgeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut. Diese Abweichungen sind nachträglich genehmigungsfähig. Der Unterhaltungszustand des Wohnhauses ist mäßig und es besteht ein allgemeiner Renovierungs- und Modernisierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 170.000,00 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenze von 5/10 gilt daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gummersbach, 09.01.2025